

Luzern, 28. November 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 12**

Nummer: M 12
Eröffnet: 26.06.2023 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.11.2023 Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1228

Motion Zemp Gaudenz und Mit. über die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds

Berufsbildungsfonds sind seit 2004 bewährte Instrumente zur Förderung der Berufsbildung. Die Eckwerte dazu sind im Bundesgesetz über die Berufsbildung ([SR 412.10 - Bundesgesetz über die Berufsbildung, Berufsbildungsgesetz, BBG](#)) vorgegeben. Sie beziehen sich gemäss Art 60 BBG auf nationale oder regionale Branchenfonds die durch den Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden können. Dazu bestehen konkrete Vorgaben, Handbücher und Vorlagen die für die Umsetzung genutzt werden können. Aktuell sind 35 Branchenfonds national eingeführt.

Ergänzend dazu haben 8 Kantone (FR, GE, JU, NE, TI, VD, VS, ZH) eigene, kantonale Fonds eingerichtet. Diese lehnen sich an die Bundesvorgaben an, berücksichtigen jedoch auch die kantonalen Bedürfnisse. Bei den kantonalen Fonds kommt das Modell von Zürich dank schlanken Prozessen und wenig Abgrenzungsproblemen mit der geringsten Administration aus.

Die Branchen- und die kantonalen Berufsbildungsfonds wurden 2007 sowie 2019 durch B.S.S Volkswirtschaftliche Beratung AG evaluiert. Die Resultate zeigen, dass die gewünschte Wirkung, die Förderung der Berufsbildung erreicht wird. Ebenso werden Vor- und Nachteile der verschiedenen Mechanismen aufgezeigt.

Ein Berufsbildungsfonds wirkt wie folgt: Auf der Einnahmenseite leisten alle Betriebe einer bestimmten Grösse, die keine Lernenden ausbilden einen finanziellen Beitrag zur Nachwuchsförderung. Es ist damit ein solidarisches Modell zur besseren Finanzierung der Berufsbildung.

Die ausbildenden Betriebe werden finanziell entlastet indem ihre direkten Kosten z.B. für überbetriebliche Kurse und Qualifikationsverfahren ganz oder teilweise durch den Fonds übernommen werden. Zudem können qualitätsfördernde Massnahmen oder Innovationsprojekte sowie bei Bedarf das Lehrstellenmarketing gefördert werden. Dazu sind klare gesetzliche Grundlagen notwendig die den Zweck und die Fördertatbestände präzise beschreiben.

Das Zürcher Modell eines kantonalen Fonds funktioniert wie folgt: Betriebe, die keine Lernenden ausbilden, entrichten einen Beitrag, der sich nach ihrer Lohnsumme richtet. Aktuell beträgt dieser ein Promille der deklarierten Lohnsumme. Die Fondsbeiträge werden einmal jährlich durch die Familienausgleichskassen erhoben und eingezogen. Automatisch von der Beitragspflicht befreit sind – neben den ausbildenden Lehrbetrieben – Arbeitgeber, die einem der allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds unterstellt sind. Sowie jene, die einem Lehrbetriebsverbund angehören oder eine Lohnsumme von weniger als 250'000 Franken auszahlen. Damit werden Kleinstbetriebe von der Beitragspflicht befreit, die aufgrund ihrer Struktur kaum in der Lage sind, Lernende auszubilden.

Aufgrund steigender Schülerzahlen werden in den nächsten Jahren wieder mehr Lehrplätze benötigt. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Lehrbetriebe durch anspruchsvollere Bildungsvorgaben der Branchen und erhöhtem Betreuungsaufwand der Jugendlichen. Dies wird besonders für kleine Betriebe problematisch. Diese stellen im KMU-Kanton Luzern mehr als 40% der Lehrplätze bereit. Die Ausbildungsbereitschaft dieser KMU ist somit essentiell. Ein Fonds könnte die Ausbildungsbereitschaft stützen indem das Lehrstellenmarketing gefördert, die Betriebe finanziell entlastet und z.B. auch die Weiterbildung der Berufsbildenden unterstützt wird.

Eine erste grobe Schätzung zeigt, dass unter Annahme des Zürcher Modells im Kanton Luzern mit einer für den Fonds beitragspflichtigen AHV-Lohnsumme von 4,5 bis 5 Milliarden Fr. gerechnet werden kann. Bei einem angenommenen Beitrag von 1 Promille käme jährlich eine Summe von 4 bis 5 Mio. Fr. zusammen. Die Summe ist somit genügend gross, um einen Fonds speisen zu können.

Im Hinblick auf die künftigen Herausforderungen der Berufsbildung kann ein kantonaler Fonds einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten und die im Postulat genannten Ziele scheinen unserem Rat erreichbar. Die jährlich eingenommenen Gelder sollen umgehend wieder in Umlauf gebracht werden. Eine Kapitalbildung soll mit einer tiefen Obergrenze limitiert werden. Die Organisation und Funktionsweise soll sich am Zürcher Modell anlehnen, die schlanken administrative Prozesse übernehmen und die Bedürfnisse der Berufsbildung Luzern aufnehmen. Das Management des Fonds soll durch eine Kommission der Wirtschaft unter Beteiligung des Kantons verantwortet werden. Kantone und Gemeinden investieren selbst viel in die Bildung und bilden viele Lernenden aus. Sie werden nicht in den Fonds einzahlen und erhalten keine Beiträge. Der Fonds soll von der Wirtschaft für die Wirtschaft Wirkung entfalten. Die Ausgestaltung eines Berufsbildungsfonds wird im Berufsbildungsgesetz und in der Berufsbildungsverordnung geregelt werden. Damit kann Ihr Rat die Eckwerte beschliessen. Eine Gesetzesrevision ist mittelfristig umsetzbar.

Auch wenn separate Kassen oder Fonds aus finanzpolitischer grundsätzlich Sicht kritisch zu beurteilen sind, zeigt die Evidenz, dass Berufsbildungsfonds sich als wirksame Fördermittel bewährt haben. Auch angesichts der breiten Abstützung des Anliegens beantragen wir ihrem Rat, die Motion erheblich zu erklären.